

Allgemeine Verkaufsbedingungen der WEB Printing Systems GmbH
- nachstehend als „WEB“ bezeichnet -
Stand: August 2008

1. Allgemeines/Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle von WEB getätigten Verkäufe und für Leistungen, die mit diesen im Zusammenhang stehen. Entgegen stehende, von den Verkaufsbedingungen von WEB abweichende und/oder zusätzliche Bedingungen des Bestellers gelten nicht, auch wenn WEB diesen nicht gesondert widerspricht oder WEB in Kenntnis entgegen stehender, von den Verkaufsbedingungen von WEB abweichender oder zusätzlicher Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

1.2 Sofern von WEB im Einzelfall von den Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Bestellers anerkannt hat, sind diese für WEB nur und ausschließlich für den jeweils betroffenen Einzelvertrag bindend. Dies gilt auch dann, wenn die im Einzelfall anerkannten Bedingungen des Bestellers eine Einbeziehung dieser auch für weitere Geschäfte vorsehen.

1.3 Der Liefer- und Leistungsumfang richtet sich nach den einzelnen vertraglichen Festlegungen. Dies gilt insbesondere auch für Komponenten, zu übergebende technischen Unterlagen, Software und Softwarelizenzen.

2. Angebot, Angebotsunterlagen

2.1 Von WEB erteilte Angebote sind nur dann verbindlich, wenn sie ohne Vorbehalte oder ausdrücklich als verbindlich abgegeben werden. Absprachen über Änderungen oder Ergänzungen zu Angeboten sind jederzeit bis zum Vertragsschluss möglich. Der endgültige Vertragsinhalt wird – mangels anderer Vereinbarung oder Vorgehensweise – mittels einer schriftlichen Auftragsbestätigung von WEB bestätigt. Jegliche Abweichungen und Änderungen des bestätigten Auftrages werden erst durch Zugang einer schriftlichen Bestätigung von WEB verbindlich.

2.2 Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann WEB das Angebot innerhalb von drei Wochen ab Zugang annehmen.

2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen oder sonstigen Unterlagen behält WEB sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller der ausdrücklichen Zustimmung von WEB.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, richten sich die angegebenen Preise nach dem am Tag des Vertragsschlusses gültigen Listenpreis ab Werk zuzüglich der gesetzlich bestimmten Umsatzsteuer. Verpackungs-, Transport und sonstige Nebenkosten sind in den angegebenen Preisen nicht enthalten und werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.2 Erhöhen sich nach dem Tag des Vertragsschlusses die Selbstkosten von WEB, insbesondere Materialpreise, Tariflöhne, gesetzliche und tarifliche Sozialleistungen sowie Frachtkosten, ist WEB berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend anzupassen. WEB ist in jedem Fall zu angemessenen Preiserhöhungen berechtigt, wenn die Lieferung später als vier Monate nach Vertragsschluss erbracht werden soll oder aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, erst nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsschluss erfolgen kann.

3.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgt die Kaufpreiszahlung durch Vorkasse ohne jeden Abzug auf das Konto von WEB. Die Zahlung wird fällig 10 Tage vor vereinbartem Liefertermin oder Beginn Demontage.

3.4 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

3.5 Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, kann WEB Verzugszinsen verlangen. Der Zinssatz beträgt für das Jahr 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. WEB bleibt es vorbehalten aus anderen Rechtsgründen höhere Zinsen zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

3.6 Bei Zahlungsverzug hat WEB das Recht, nach schriftlicher Mitteilung an den Besteller die Erfüllung eigener vertraglicher Pflichten bis zum Erhalt der fälligen Zahlung einzustellen.

3.7 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

3.8 Kommt der Besteller nach Vertragsabschluss einer seiner Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach oder ist der Zahlungsanspruch von WEB durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet, hat WEB das Recht mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten.

4. Termine, Fristen und Lieferzeit

4.1 Termine, Fristen und Lieferzeiten für die von WEB zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ergeben sich im Einzelnen aus den Vereinbarungen mit dem Besteller. Ihre Einhaltung durch WEB setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen WEB und dem Besteller geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung erforderlicher behördlicher Bescheinigungen oder Genehmigungen oder im Voraus zu

entrichtende Zahlungen erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängern sich Termine, Fristen und Lieferzeiten angemessen. Dies gilt nicht, soweit WEB die Verzögerung zu vertreten hat.

4.2 Die Einhaltung von Terminen, Fristen und Lieferzeiten steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung von WEB. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt WEB dem Besteller unverzüglich mit. Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, Teillieferungen sind dem Besteller nicht zumutbar.

4.3 Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige für WEB unvorhersehbarer Umstände, insbesondere Beschaffungs-, Fabrikations-, Lieferstörungen, Streiks, Aussperrung, bei WEB oder den Lieferanten von WEB, befreien WEB für die Dauer der Störung sowie einer angemessenen Anlaufzeit von den Lieferpflichten, auch wenn die Störung erst während des bereits eingetretenen Lieferverzuges entstanden ist. Dies gilt nicht, wenn die Störung von WEB oder den Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von WEB vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Wird die Lieferung infolge der Störung unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar, wird WEB von den Vertragspflichten frei. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind in diesem Fall ausgeschlossen.

4.4 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist WEB berechtigt, den insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

4.5 Sofern die Voraussetzungen von vorstehender Ziffer 4.3. vorliegen, geht die Gefahr eines völligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt von WEB auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug oder Schuldnerverzug geraten ist.

4.6 WEB haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zu Grunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. WEB haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines WEB zu vertretenen Lieferverzuges der Besteller berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

4.7 WEB haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von WEB zu vertretenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden oder Erfüllungsgehilfen ist WEB zuzurechnen, sofern der Lieferverzug nicht auf einer von WEB zu vertretenen vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung von WEB auf dem vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt.

4.8 WEB haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretene Lieferverzug auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt.

4.9 Im Übrigen haftet WEB im Fall des Lieferverzuges für jede vollende Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % vom Wert desjenigen Teils der Lieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtszeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

4.10 Der Besteller hat WEB in jedem Fall einer von WEB zu vertretenden Verzögerung eine angemessene Nachfrist einzuräumen.

4.11 Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben vorbehalten.

5. Gefahrübergaben und Verpackungskosten

5.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung ab Werk oder ab Standort vereinbart.

5.2 Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Maschine/Anlage zur Demontage bereitsteht und WEB dies dem Besteller schriftlich mitgeteilt hat. Dies gilt auch dann, wenn WEB noch andere Leistungen, wie Anlieferung und Aufstellung der Maschine/Anlage, übernommen hat. Abnahmen finden nur dann statt, wenn dies einzelvertraglich vereinbart worden ist.

5.3 Verzögert sich der Beginn der Demontage der Maschine/Anlage oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die WEB nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Bereitschaft zur Demontage auf den Besteller über.

5.4 Transport und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen. Ausgenommen sind Paletten/Gitterboxen. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

5.5 Sofern der Besteller es wünscht, wird WEB die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

6. Sachmängelhaftung

6.1 Gebrauchte Sachen, insbesondere Maschinen und Anlagen, werden vorbehaltlich der Regelungen in nachstehenden Ziffern 6.4 und 6.5 unter Ausschluss jeder Sachmängelhaftung verkauft. Jegliche Mängelansprüche sind damit ausgeschlossen. Mangel- und Mangelgeschäden hat der Besteller ebenso zu tragen, wie Aufwendungen für Nachrüstungen, Reparaturen etc. Dies gilt

insbesondere auch für Schäden und Aufwendungen infolge falscher Einschätzung des Bestellers über die Geeignetheit, den Zustand der Abnutzung und Einsatzfähigkeit der Maschine/Anlage.

6.2 Bei Verkauf neuer Sachen setzen Mängelansprüche des Bestellers voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Besteller hat nach seiner Wahl Anspruch auf Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache. Im Falle der Mangelbeseitigung ist WEB verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass sich die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Keine Aufwendungen der Mangelbeseitigung sind dem Besteller infolge der (Wieder-)Integration der mangelfreien Sache in seine Anlagen entstehende Kosten.

6.3 Schlägt die Nacherfüllung zweifach fehl, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

6.4 WEB haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatz geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von WEB beruhen. Soweit WEB keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt.

6.5 WEB haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern WEB schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt.

6.6 Soweit dem Besteller ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung von WEB auch im Rahmen von vorstehender Ziffer 6.5. auf Ersatz des vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schadens begrenzt.

6.7 Die Haftung von WEB wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; diese gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

6.8 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

7. Gesamthaftung

7.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in vorstehender Ziffer 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss wegen sonstiger Pflichtverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

7.2 Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber WEB ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von WEB.

8. Eigentumsvorbehaltssicherung

8.1 WEB behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist WEB berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch WEB liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn WEB hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch WEB liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. WEB ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers, abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

8.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, dies auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern, sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

8.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller WEB schriftlich zu benachrichtigen, damit WEB Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, WEB die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den WEB entstandenen Ausfall.

8.4 Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura Endbetrages (einschl. Umsatzsteuer der Forderung von WEB) an WEB ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von WEB, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. WEB verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, hat der Besteller auf Verlangen von WEB unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben und alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazu

gehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern (Dritten) unverzüglich die Abtretung mitzuteilen.

8.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für WEB vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, WEB nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt WEB das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Kaufsache (Faktura Endbetrag einschl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

8.6 Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt WEB das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Kaufsache (Faktura Endbetrag einschl. Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller WEB anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für WEB.

8.7 Der Besteller tritt WEB auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von WEB gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

8.8 WEB verpflichtet sich, die WEB zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt WEB.

9. Prüfung vor Demontage, Demontage, Demontagerisiko

9.1 Vertraglich vereinbarte Prüfungen vor Demontage werden mangels abweichender Vereinbarung am bisherigen Aufstellungsort während der normalen Arbeitszeit durchgeführt. Mangels besonderer Festlegungen über die Anforderungen erstreckt sich die Prüfung auf Vollständigkeit sowie nach der im Land des Aufstellungsorts betreffenden allgemeinen Praxis für gebrauchte Maschinen und Anlagen.

9.2 Bei Vereinbarung eines Prüfungstermins mit WEB hat der Besteller auf die betriebsbedingten Umstände am Aufstellungsort der Maschine/Anlage Rücksicht zu nehmen. Der Besteller trägt alle ihm entstehenden Kosten für die am Aufstellungsort durchgeführten Prüfungen, einschließlich aller Reisekosten.

9.3 Der Besteller darf mit der Demontage der verkauften Maschine/Anlage erst beginnen, wenn WEB über den vereinbarten Kaufpreis frei verfügen kann.

9.4 Das Risiko, dass die verkaufte Maschine/Anlage infolge der Demontage Schaden leidet, trägt der Besteller. Dies gilt auch dann, wenn WEB die Demontage für die Besteller übernimmt, es sei denn, der Schaden würde von WEB oder seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

10. Verjährung

10.1 Alle Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren in zwölf Monaten. Für Schadensersatzansprüche, bei denen das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, Körpers, der Gesundheit, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie sonstigen vorsätzlich verursachten Schäden geltend die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

10.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

10.3 Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach §§ 478, 479 BGB beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Lieferung der mangelhaften Sache.

11. Gerichtsstand, Erfüllungsort

11.1 Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist der Gerichtsstand der Geschäftssitz von WEB; WEB ist jedoch berechtigt, den Besteller an seinem Wohnort zu verklagen.

11.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

11.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von WEB Erfüllungsort.

11.4 Abweichende Vereinbarungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

11.5 Die im Rahmen der Vertragsabwicklung erforderlichen Daten des Bestellers, insbesondere Namen, Adresse, Kontoverbindungen werden zu eigenen Zwecken gespeichert und verarbeitet. Eine Benachrichtigung gem. § 33 BDSG ist hiermit erfolgt.

12. Schlussbestimmung

Sollte eine dieser Bestimmungen undurchführbar, unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen sind die Parteien verpflichtet, eine der unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich und rechtlich möglichst gleichwertige Bestimmung zu vereinbaren.